#### **Landesbibliothek Oldenburg**

#### **Digitalisierung von Drucken**

### Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

**Staat Oldenburg** 

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

16. Sitzung, 20.02.1858

urn:nbn:de:gbv:45:1-151027

## Bericht über die Verhandlungen

Le nous ind modern den des zwölften Landtags

# des Großherzogthums Oldenburg.

im Einzange ben Gefenen von Bestehmung finder, bas ibm unterverten muff, fo tann ich joldes nicht bindern. Es ift noch ein Bild gegen ben Befolun ber Rojdriedt offen field, nicht ben Beichlus autgebolen, ab ift nur balunder bag über

## adinata guices and and anticular analysis and an Sechszehnte Sigung. In most, day argains manus des and an analysis and an ana

Oldenburg, den 20. Februar 1858. Vormittags 11 Uhr.

#### Borsigender: Präsident Niebour.

Um Ministertische: Reg.=Comm. Sofmeifter. - Das Protofoll ber vorigen Sigung wird verlesen und genehmigt. Der Prafibent theilt folgende Eingange mit:

adie siet deur en is 1 gelt a de cliebe drier des promesses

mung fiber ben Unstidunjentreg Die, 30 met werbehalren.

1. Gine Petition bes Gemeinderaths zu Dinklage betreffend die Anlage einer Chausse über Dinklage bis zur Landesgrenze. (Un ben Finanzausschuß.),

2. Gine Petition ber Schulachtsausschuffe des Amtes Landwührden, betreffend Aenderung des Schulgesehes hinsichtlich ber Tragung ber Schullaften. (An den jur Begutachtung Dieses Gesentwurfs besonders geswählten Ausschuß.)

Es wird jur Tagesordnung übergegangen, jur Fortsetjung ber Berathung bes Ausschußberichts über das Verkoppelungs= gefeb.

Die Berathung ift gelangt bis Art. 2 bes Entwurfs und ben Ausschuffantragen 4, 5, 6, 7, 8 und 9.

Die Art. 3, 4, 5 des Entwurfs und der Ausschuffan=

trag 10 werden gur Berathung geftellt.

Abg. Geldmann: Der Urt. 3, wie er bier im Ent= wurfe ftebt, icheint mir eines Theils teinen geborig abge= foloffenen Inhalt zu haben, anbern Theils aber bier unter ben allgemeinen Bestimmungen nicht feinen richtigen Plat gefunden zu haben. Es handeln Die allgemeinen Bestimmun= gen im Urt. 1 junachft bon bem Gegenftanbe bes Befeges, ber 2. Artifel behandelt Die Beichluffaffung über Die Ber= toppelung, mabrend die Urt. 4 und 5 von fonftigen Befchluß: faffungen und ben Bahlen banbeln. Mitten bagwifchen finben wir ploglich einen Artitel eingeschoben mit ber Ueberschrift : "Untersuchung ber Duglichkeit". Daß Diefer bieber gar nicht gehort, ergiebt fich ichon aus Diefer Inhaltsangabe. Das an= bere Bebenfen ergiebt fich baraus, bag ber Urtifel, wie er bier fieht, nicht gang abgeschloffen ift. Es beißt namlich : "Ift nach ben vorftebenden Bestimmungen eine Berfoppelung als beichloffen anzunehmen, fo haben boch Diejenigen, welche Die Berkoppelung ablebnen, bas Recht, eine Untersuchung und

Entscheidung über die allgemeine landwirthschaftliche Rühlichefeit derselben zu verlangen". Was aber dann folgen soll, darüber ist Nichts gesagt. Der ganze Artikel scheint mir in der Luft zu schweben, und die bloße Hinweisung auf Art. 32 genügt nicht, um ihm einen bestimmt abgeschlossenen Inhalt zu geben; es mußte doch wenigstens gesagt werden, was geschehen soll, wenn die Frage wegen der Nühlichkeit entschieden und das Resultat der Entscheidung für oder wider ausgessallen ist. Ich glaube daher, daß dieser Artikel, weil er sur sich nichts Abgeschlossense enthält, hier zu streichen und unter die speciellen Bestimmungen zu verweisen ist. Es steht im Art. 34 §. 1 ausdrücklich: "Das Amt unter Zuziehung eines Technikers hat sodann die Zulässigkeit zu untersuchen. Die Untersuchung zerfällt in die Fragen:

Clieb ber Errfurgeleugen gur in bonn felteben Gallen Und

a, ob die Berkoppelung rechtlich werden konne (Urt. 2) und b. ob fie landwirthschaftlich nublich fei (Urt. 3).

Hier haben wir also ben Gegenstand, wovon ein Theil schon in §. 3 behandelt wird. Der §. 2 sagt, daß der erste Punkt in allen Fallen, der zweite aber nur dann zu unterssuchen ift, wenn darauf angetragen wird. Man darf also im Art. 34 §. 2 nur sagen, der zweite Punkt ist zu untersuchen, wenn einer der Betheiligten darauf anträgt. Damit ist der ganze Urt. 3 mit wenigen Worten hier aufgenommen. Ich stelle daber den Antrag:

"der Art. 3 werde gestrichen und anstatt beffen im Art. 34 §. 2 gesagt: der erfte Punkt ift in allen Fällen, der zweite aber bann zu untersuchen, wenn auch nur Einer ber betheiligten Gigenthumer barauf anträgt."

Reg. : Comm. Sofmeifter: Meine Herren! Daß ber Urt. 3 bier zwischen ben Bestimmungen über die Beschlußsfassung eingeschoben ift, bat seine Beranlassung in bem fruber ren Entwurfe. Früher schlossen die allgemeinen Bestimmungen mit bem Urt. 3. Daß aber ber Urt. 3 in ben allgemeinen Bestimmungen eine Stelle findet, halte ich fur ganz zweds

Berichte. XII. Landtag.

Es ift barin eine wesentliche Bestimmung über bie Beichluffaffung enthalten, Die meines Grachtens gleich bier fteben muß, Die nämlich, bag ber Minoritat bas Recht gu= fteht, ju verlangen, daß nach bem gefaßten Beichluffe uber Die Berfoppelung Die etwaigen Bebenfen ber Minoritat über Die Rüblichkeit berfelben ju enticheiben find. Jeder, ber fich burch bie Beichluffaffung benachtheiligt halt, wird gleich bier im Eingange bes Befetes bie Bestimmung finden, baf ihm noch ein Weg gegen ben Befdluß ber Dajoritat offen fieht, und barum mochte ich auf Beibehaltung einer folchen allge: meinen Bestimmung antragen und Ihnen folche empfehlen. 3ch glaube allerdings auch, baß man eine paffendere Stelle fur Diefe Beftimmung finden fonnte, g. B. als &. 6 bes Urt. 2. 36 lege aber feinen fo großen Berth auf biefe fuftematifche Ordnung, weil wir aus allen Erfahrungen miffen, bag bas Gefet bei Bertoppelungen nur in bochft feltenen Fallen Un= wendung findet, indem die meiften Differengen burch Bergleiche Der Theilnehmer erledigt werden. Diefen Arrifel unter Die fpeciellen Beftimmungen ju verweifen, Scheint mir beshalb nicht empfehlenswerth, auch will ich einen andern Untrag nicht ftellen. Findet ber Musichuf es fur angemeffen, Diefem Untrage einen befferen Plat im allgemeinen Theile gu geben, fo wird man es ber zweiten Lefung überlaffen tonnen.

Mbg. Paneras: 3ch fann mich nach dem, mas ber Berr Regierungs-Commiffair gefagt bat, febr turg faffen. 3ch finde auch, daß ber Urt. 3 bier unter ben allgemeinen Beftimmungen nicht mohl entbehrt werden fann; ich finde es ferner burchaus angemeffen, bag, wenn man einmal fagt, wie ber Beichluß ju einer Berfoppelung ju Stande fommen foll, man auch ber Minoritat gleich fagt, bag ihr noch ein Recht bleibt, fich weiter bagegen zu vertheibigen. Wenn der Berr Untragfteller gefagt hat, ber Artitel fei nichts Abgeschloffenes, fo muß ich bas beffreiten. Es gebet baraus bervor, bag, wenn auch die Berkoppelung befchloffen und Die Rublichkeit nicht anerfannt worden, ber Beichluß wieder fortfallt. Es ift gejagt worden, ber Urtitel gebore ju &. 34, wo von dem Borverfahren Die Rebe ift. 3ch murbe bas nicht einmal für paffend finden; Jeder mußte bann bas Befet meiter nachs feben, mas er gegen ben Beichluß fur Rechte bat, wenn aber ber Urtifel gleich am Gingange bes Befehrs febt, wird ba= durch bemirtt, daß Seder gleich feben fann, die Beichluffaffung ift nicht unbedingt bindend.

Abg. Gelemann: Ich fann meine Bemerkungen durch die Aeußerung des herrn Regierungs-Commissairs und des herrn Borredners nicht für vollftändig beseitigt halten. Besonders muß ich darauf ausmerkiam machen, daß dieser Pastagraph nichts mit dem eigentlichen Beschlusse zu thun bat, sondern nur mit der Ausführung. Die Majorität beschließt die Berkoppelung; dieser Beschluß ist und bleibt gultig, die Minorität kann nur nach Art. 34 darauf antragen, daß die landwirthschaftliche Rüglichkeit untersucht wird, und wenn dann die Sachverständigen gegen die Rühlichkeit entsschen, so wird die nach dem Art. 2 gultig beschlossene Berkoppelung nicht zur Ausführung kommen. Es würde

also bem Beschluffe keine Folge gegeben werden. Das ift aber etwas gang anderes und ich muß babei bleiben, bag ber Artikel bier gestrichen und ber Inhalt beffelben bei Art. 34 aufgenommen werbe.

Abg. Pancrat: Wenn der Herr Borredner meint, daß es nicht passend sei, daß der Art. 3 hier stehen bleibe, weil vorber die Beschlußfassung bestehe, der sich die Minorität unterwersen muse, so kann ich solches nicht hindern. Es ist nicht der Beschluß aufgehoben, es ist nur dadurch, daß über die Rühlichkeit erkannt werden soll, der Beschluß als nicht unbedingt bindend hingestellt. Der Artikel sagt meines Ersachtens nichts, als daß die Minorität noch nicht an den Beschluß gebunden ist, indem sie sich noch vertheidigen kann.

Der Prasident bringt ben Untrag des Abg. Seldmann zur Abstimmung und wird berselbe abgelehnt und die Abstimmung über ben Ausschuffantrag Nr. 40 wird vorbehalten. Es kommen hierauf die Antrage Nr. 11 bis 16 des Berichts zur Berathung.

Ubg. Gelckmann: Es ift von einem Theile bes Musfcuffes beantragt worden in dem Untrage Dr. 12, bag ein landwirthichaftstundiges Mitglied in Die Commiffion aufgenom: men werde, und bann ferner porgefchlagen, daß diefes Mit= glied der Commiffion von der Majoritat gewählt werde, und daß derfelbe von Reinem der Betheiligten abgelebnt werden fann. Meine Berren, ich glaube namentlich und hauptfach. lich aus bem letten Grunde, daß Diefer Untrag, wie er bier gestellt ift, nicht angenommen werden fann. Gie haben aus dem Entwurfe erfeben und der Musichus bat biefe Beftim= mung Des Entwurfe gur Unnahme empfohien, bag der Com= miffion in erfter Inftang Die wichtigften Entscheidungen über= laffen worden find. Die Commiffion bat Dinge ju entscheiden, wie die Richter, ja noch viel wichtigere Dinge, bei benen Die größte Buverläffigkeit und Unparteilichkeit erforderlich ift, weil Die Commiffion nicht fo wie der Richter fefte, gefchriebene Mormen vor Mugen bat, fondern in febr vielen Fallen, mo Die größten Intereffen ber Betheiligten in Frage fommen, nur nach eigenem billigen Ermeffen enticheiden muß, ohne folde fefte Ror= men zu haben. 3ch brauche nicht auf die einzelnen Beftimmungen Des Entwurfs bingumeifen, um zu zeigen, wie wichtig biefe Entscheidungen fur Die Betheiligten find. Die Commiffionen entfcheiden baufig über Puntte, bei meldjen Die Intereffen ber Betheiligten fich Direct entgegenfteben; es merden baber volls ftanbig unbetheiligte Commiffionsmitglieder baju geboren. Nach dem Untrage aber wurde ber eine Theil bem andern einen Richter fellen, und Diefer andere Theil mußte fich ben Richter auch ftets gefallen laffen, wenn fie auch feine Parteis lichfeit und Unbefangenheit nachweisen fonnte. Gine folche Bestimmung wird wohl noch nie in einem Gefete getroffen werben fein. Gine folche Bestimmung murbe auch nicht nur mit ber gangen Grundlage bes Gefebes, fonbern auch mit bem Urt. 8 bes Entwurfs im geraden Bideripruch fteben. Der Gefebentwurf und mit ibm der Musschuß baben die uns partheiifche Stellung ber Commiffion fur fo wichtig gehalten, und meines Erachtens mit Recht für fo wichtig gehalten, baß ber Urt. 8 bestimmt, bag bie Mitglieder ber Commiffion im Allgemeinen aus benfelben Grunden abgelebnt werden fonnen, ans welchen ein Richter abgelehnt werden fann. Dieje Be= flimmung balte ich fur richtig. Bie mogen Gie aber bies mit ber vorgeschlagenen Bestimmung vereinigen, bag ein Mitglied ber Commiffion, welches Diefelben Rechte bat, wie Die übrigen Mitglieder, nicht nur nicht abgelehnt werben fann, fonbern baf er gar noch von Betheiligten gewählt werben foll. 3th mache Gie barauf aufmertfam, bag nach bem Ent: murf eine Berfoppelung burch bie Debrheit beichloffen werben fann im Biberfpruch mit ber Minoritat. Es lagt fic alfo annehmen, baf bie Minoritat ein ber Majoritat entgegengefet: tes Intereffe bat; es muß alfo auch fcon beshalb gang uns gulaffig ericbeinen, bag trobbem bie Dajoritat ber Minoritat ben Richter ftellt. 3ch glaube baber nicht, bag Gie einem folden Borichlage Ihre Buftimmung geben tonnen. 3ch made ferner barauf aufmertfam, bag, indem ber Musichug ausbrudlich vorschlägt, bag biefes Mitglied nicht abgelebnt werden fann, welche Grunde auch gegen feine Unparteilichfeit iprechen, daß damit auch die Doglichfeit gegeben ift, bag Die Majoritat einen intereffirten Eigenthumer zum Mitgliede ber Commiffion mabit, alfo Ginen, ber bas größte Intereffe an ber Berkoppelung bat, beffen gandereien in der Berkoppelungs= maffe liegen. Diefer Dann fann alfo Richter in eigener Sache fein. Ginem folchen Untrage werden Gie nimmermehr guftimmen fonnen, er murbe mit allen Rechtsgrundfagen im Biderfpruch fteben. Ber Beite Ber ber ber ber ber ber beite bille

Abg. Panerag: Bei bem Untrage der Majoritat, mels der will, daß ber Commiffion ein landwirthichaftsfundiges Mitglied beigegeben wird, liegt, foviel ich gefunden und im Musichuffe erfahren babe, hauptfachlich ber Grund barin, daß man das Bertrauen ju ber Commiffion ftarten will. 3ch fann aber nicht einsehen, baß bies erforderlich fei, weil gegen Die übrigen Mitglieder ber Commiffion ein Migtrauen voraus= aufeben burchaus fein Grund vorliegt, wie im Musschuß: berichte bes elften Landtags weiter ausgeführt ift, wenn auch Das landwirthichaftsfundige Mitglied nicht in ber Commiffion fein follte. Ferner glaube ich, bag, mo Landwirthichaftefunde nothwendig ift, auch nach bem Entwurfe ohnedies ein Lands wirthichaftskundiger wird jugezogen werden und ebenfalls mit Stimmrecht. Es lagt fich alfo nicht annehmen, bag man ber Commission, wegen mangelnder Landwirthichaftekunde, bas geborige Bertrauen entziehen merbe. Dag aber in an= beren Ungelegenheiten von vornberein Mangel an Bertrauen gegen bie anderen Commiffionsmitglieder vorliegen follte, fann ich, wie fcon gefagt, nicht annehmen. Glauben Gie, bag eine Berftarfung bes Bertrauens gur Commiffion nach bem Mubichugantrage nothwendig fei, fo murde boch Die Babl burch die Majoritat wenigstens nicht ficher ausreichen. Huch wird die Bermehrung der Commiffion bedeutende Roften und Bergogerungen verurfachen. Das Bertrauen gur Commiffion balte ich auch für nothwendig.

Abg. Sullmann: Ich bin gang bafür, bag ein land= wirthichaftefundiges Mitglied ber Commiffion beigegeben wird,

indem ich vollständig die Grunde theile, Die im Musichuge bericht hierfur enthalten find; ba es mir aber auch bedenklich ericheint, bag biefes landwirthichaftstundige Ditglied nicht gurudigewiefen werben tann und feine Bedingungen für feine Bablbarfeit gemacht find, mabrend Die anderen Commiffions= glieder unter gemiffen Umftanden jurudgewiefen werben tonnen, fo glaube ich allerdings, bag Fürforge getragen werben muß, bag auch diefes Mitglied unparteilicher bingeftellt wird; Doch führt mich biefer Grund nicht babin, wohin ber Ubg. Geld mann geführt worden ift. 3ch meine, man fann leicht belfen, und ich murbe vorschlagen, in ber Beife zu belfen, baß man biejenigen Recufationsgrunde, welche gegen bie ans beren Commiffionsglieder fprechen, auch bier, aber Grunde, bie gur Babl unfahig machen, auffielle. Der Puntt Des Urt. 8 &. 1 unter c. fann bier nicht gur Unmendung fommen, und ich babe baber zu beantragen, bem Urt. 7 nachzufügen, als §. 4: appens abla chibips and ext day (Briterian

- 6. 4. Gemählt werben fann nicht:
- a) wer ein eigenes Intereffe bei ber Sache bat,
- b) wer mit einem ber Theilnehmer bis jum vierten Grabe einschließlich (nach römischer Rechnung) vers wandt ober verschwägert ift.

Reg. = Comm. Sofmeifter: Much Die Staatbregierung hat einige Bedenten gegen biefen Untrag gefunden, wenn auch folche in ber Beife, wie von einem der Berren Borredner hervorgehoben worden ift, nicht obwalten mochten. Bill man ein landwirthichaftliches Mitglied ber Commiffion beigeben, fo wird dies doch am gwedmäßigften nach der Babl ber Theilnehmer gefcheben, indeffen glaube auch ich, bag es zwedmäßig fein murbe, wenn man fur biefe Babl einige beidrantente Bestimmungen bingufugt, wie ja auch bereits pon bem Berrn Ubg. Sullmann ermabnt worben ift. Bas bann aber ben Untrag Dr. 13 betrifft, fo icheinen Diesem erhebliche Bedenten entgegen ju fteben. Will man einmal ben Landwirthichaftstundigen fehlen laffen, fo icheint es boch nicht gerechtfertigt, baß es nur bann gefchehen foll, wenn fammtliche Theilnehmer biefen Befchluß faffen, borausgefest, daß man durch Majoritat bas landwirthichafts= fundige Mitglied mablen lagt. Goll Diefes Mitglied von ber Majorität gewählt werben, fo muß boch auch bie Ma= joritat beschließen tonnen, bag es fehlen tonne, bas icheint mir eine nothwendige Confequeng gu fein. 3ch murbe baber, wenn gegen meine Unficht Diefer Untrag ber Dajoritat an= genommen werden follte, jum Untrage Dr. 13 einen event. Berbefferungsantrag ftellen, und beantrage:

der Landwirthschaftskundige kann jedoch bei einer Commission fehlen, wenn dafür die Mehrheit der Theilnehmer an der Berkoppelung sich ausgesprochen hat.

Ich empfehle sonach die Unnahme des Antrags Nr. 16. Abg. Tollner: Ich batte boch in Beziehung auf die unbedingte Zuziehung eines Landwirthschaftskundigen zu bemerken, daß, so wie eine Verkoppelung vorgenommen werden soll, die Majorität gegen die Ansicht der Minorität beschließt, und die Minorität sich sügen muß, wird lettere baber auch

dem Gewählten ihr Bertrauen nicht fchenken, und mit Bezug hierauf möchte ich einen Antrag fiellen zu Antrag Rr. 12 und 15:

wenn sämmtliche Theilnehmer der Berkoppelung darauf antragen und zugleich einmüthig den Mann ihrer Bahl bezeichnen, wird ein practischer Landwirth der Commission als gleichberechtigtes Mitglied beitreten.

Der Antrag des Abg. Töllner wird hinreichend unter-

Ubg. Ruder: Es ift von bem Abg. Geldmann lebs haft hervorgehoben worden, wie in der Urt und Beife, wie Die Majeritat bes Ausschuffes die Sache auffaßt und die Commiffion conftituirt werden foll, eine erhebliche Benach= theiligung des Intereffes der Minoritat fattfindet. Der Ubg. Sullmann bat biefen Ginbrud burch einen Untrag abs fcmachen wollen, welcher aber eben nur einen conreten Fall ausschließt, und bas fann erfichtlich nicht genugen, um bem Intereffe ber Minoritat Die Rechnung gu tragen, Die Das Befet der ichon einmal geschlagenen Minoritat burchaus tragen muß. Die Minoritat wird naturlich ober boch mabricheinlich bei ber Babl eines folden Mitgliedes feinen weiten Ginfluß baben, und boch foll diefes Mitglied vorzugsweife ein Mitglied bes Bertrauens fein. Wie ber Abg. Pancrat bereits bervorgehoben bat, ift man, ein Digtrauen gegen Die Com= miffion von vornherein angunehmen, nicht berechtigt. Bird aber Die Majoritat Das landwirthichaftsfundige Mitglied mablen, fo haben wir ein Mitglied, welches icon von vornherein ben Stoff ju Diftrauen in Die Commiffion mitbringt. 3ch bin allerdings ber Unficht, bag ber Untrag Dr. 16 Unnahme verbient, fann aber nicht bem Berbefferungsantrage beiftimmen, ben ju &. 13 ber Berr Regierungs : Commiffair gewählt bat. Er genügt nicht, er murbe gu einem unpractifchen Refultate führen muffen. Der Untrag Des Ubg. Zöllner icheint mir, wenn man ein landwirthichaftliches Mitglied haben will, an= gemeffen, er ift auch vollig geeignet, ber Minoritat ben Gin= fluß wiederzugeben, der in anderen Beftimmungen des Ge= feges ihr genommen ift. Wenn die Majoritat ein landwirth= fcaftliches Mitglied haben will, fo muß fie fragen, welches Mitglied ber Minoritat genebm ift, und bringt bann bie Di= norität ein Mitglied in Borfchlag, welches auch Die Majoritat gutheißt, bann wird biefes Mitglied eintreten, und fonft uber= haupt fein folches Mitglied beitreten.

Abg. Celekmann: Ich habe mich in meinem ersten Bortrage wesentlich darauf beschränkt, die principiellen Gründe, welche gegen den Untrag der Majorität sprechen, Ihnen darzulegen, auß allgemeinen Rechtsgrundsähen sich ergebende Gründe, welche niemals verlett werden dürsen. Ich glaubte, daß diese Gründe altein schon genügen würden, die Richtsannehmbarkeit der von der Majorität gestellten Unträge klar zu machen. Es ist nun von dem Abg. Hullmann ein Untrag gestellt, welcher die wesentlichen Bedenken beseitigen sollte, welcher aber meines Erachtens nicht im Stande ift, jene Bedenken zu beseitigen, welche dagegen sprechen, daß dieses landwirthschaftskundige Mitglied nicht abgelehnt werden

fann und bag es gemablt wird von der Majoritat ber Bes theiligten. Diefe beiben Puntte bitte ich festzuhalten. 3ch mochte noch einmal fury barauf gurudtommen, bag erftens Diefes Mitglied nicht abgelehnt werden fann, ba es boch mefentliche richterliche Functionen auszuüben bat, und bas widerfpricht ichon ben allgemeinen Rechtsgrundfagen. Es genügt nicht, ju fagen, es foll biefes Mitglied nicht mablbar fein, wenn es ein eigenes Intereffe bei ber Sache bat. Bie foll es werden, wenn es mit einem Theilnehmer bis jum vierten Grade verwandt ober verschmagert ift; es giebt noch gablreiche andere Grunde, welche Die Unparteilichfeit des Rich= ters afficiren, fo daß er unfabig ift, als Richter ju fungiren. 3ch habe Gie nur auf die Bestimmungen unferes neu publis cirten Gefetes über bas Berfahren in burgerlichen Rechts= fachen bingumeifen (Redner verlief't Die betreffenden Beftim= mungen). Diefe Beftimmungen, meine Serren! bat man für nothwendig gehalten, um die Unparteilichfeit eines Rich= ters nach allen Geiten gu bemabren, es fann alfo Jemand, der auch nur megen eines Thalers belangt ift, einen Richter ablehnen, wenn er ibm folche Grunde nadzuweisen im Stande ift, welche ein Diftrauen gegen ibn begrunden. Dies bat man fcon fur Diefen fleinen Wegenftand fur nothwendig ge= balten, und einen Richter von Der richterlichen Function aus= jufchließen, ich glaubte, Dies mußte bier, wo fo michtige Intereffen in Frage tommen, noch um fo mehr babin fuhren, als, wie ich fcon vorbin ju bemerken mir erlaubte, bei ben Entscheidungen ber Commiffion nicht Diejenigen feften Normen maggebend find, wie fie ben richterlichen Erfenntniffen ftets ju Grunde liegen. 3ch glaube nicht, bag biefe Bedenten burch ben Untrag bes Abg. Sullmann befeitigt merben. Er nennt nur zwei Falle, alfo in allen ben anderen Fallen tann Die Dehrheit Dem Intereffe Der Minoritat gegenüber Jemand als Richter mablen, ohne dag die Minoritat im Stande mare, wenn fie auch noch fo viel Grunde fur feine Parteilichfeit nachweif't, ibn als Richter abzulehnen. 3ch brauche Gie nicht erft barauf bingumeifen, wie viel andere Grunde noch eine Parte lichfeit begrunden außer ben beiben von dem Abg. Sullmann aufgenommenen. 3ch glaube baber, bag biefes gemablte Ditglied gum Mindeften aus allen benfelben Grunden, aus benen jeder andere Richter abs gelehnt werden fann, muß recufirt werben tonnen. Es ift von dem Musichuf und von einem ber Berren Borredner großes Gewicht auf bas Bertrauen gelegt worden. Much ich lege Darauf großes Gewicht, ich frage Gie aber, ob es nicht ge= eignet ift, Diftrauen ju erregen, wenn die Dajoritat ein Mitglied in Die Commiffion mablt, welches Die Minoritat nicht ablehnen fann, wenn auch noch fo viele Grunde fur feine Parteilichkeit nachgewielen werden fonnen. Dies find Die Grunde, welche ichon principiell gegen bie geftellten Un= trage fprechen. 3ch barf mich nunmehr ju ben 3medmaßigs feitegrunden menden, indem ich auch Dies Berfahren nicht als zwedmäßig anerkennen fann. Es ift bereits barauf bin= gewiesen, bag in allen Fallen, mo landwirthschaftliche Rennt= niffe in Frage fommen, das Gefen die Bestimmung enthalt,

baß ein Landwirthichaftstundiger jugezogen werden foll, fo 3. B. bei Aufftellung des Bertoppelungsplans, ferner bei ber Ermittelung ber landwirthichaftlichen Ruglichfeit, bei ber Ubicabung ber Grundftucke und bei ber Bufammenlegung ber= fchiedenen Eigenthumern gehörigen Grundfluden. Bas bei ben anderen Gelchaften, Die noch übrig bleiben, Der Lands wirthichaftstundige thun foll, ift ichwer zu begreifen. Gollte auch ju Diefen Gefchaften Die Commiffion ben Landwirth= fchaftskundigen jugieben, fo murbe bies nur Debrfoften und Bergogerungen berbeifuhren und er felbft murbe fich fcmerlich an folden Befchaften, die außerhalb feiner Erfahrung liegen, betheiligen wollen. 3ch fann Daher ben Borfchlag fur nicht zwed. maßig halten, glaube, bag bie landwirthichaftlichen Intereffen durch ben Entwurf genugend geschutt find und fann mich nicht bamit einverstanden erflaren, bag gur Commission noch ein Bandwirthichaftsfundiger jugezogen wird, weil ich bas fur ben Bang ber gangen Sache nachtheilig balte.

Abg. Sullmann: Es mag fein, baf bier noch viel mehr Recufationsgrunde angeführt fein mußten, welche bie Entfernung bes landwirthschaftlichen Mitgliedes gur Folge haben burften; indem ich meinen Untrag ftellte, nahm ich nur Diejenigen an, Die Der Entwurf felbft als Recufation8= grunde für die übrigen Commiffionsmitglieder vorichlagt, und begrundete meinen Untrag gang einfach aus der Unalogie bes Urt. 8. Will man bei ber Berathung bes Urt. 8 noch mehr Recufationsgrunde annehmen, welche Die Entfernung bes technischen und juridischen Mitgliedes follen berbeiführen fonnen, bann bin ich auch bafur, bag die Birfungen berfelben auch auf Das landwirthichaftliche Mitglied ausgedehnt werden. 3ch habe jene beiben Grunde gemablt, feine Bahl fofort gu bindern, weil die anderen Grunde bier nicht in Frage tommen fonnten, und fo bestimmt fagbar nicht vorliegen, wie eben biefe. Soll Die Befangenheit auch ein Recufationsgrund fein, fo fann bas gefagt werden, aber immer muß ich barauf gurude tommen, baf Diefe Rudfichten mich wohl bewegen fonnen, ben Urt. 8 ju andern, aber fie konnen mich nicht dabin führen, für Die Streichung Des landwirthichaftlichen Mitgliedes gu ftimmen.

Berichterftatter Strackerjan I .: Die Majoritat Des Mus: fouffes geht bavon aus, baf in der Commiffion Die Land: wirthichaftotunde vertreten fein muß. Dem juriftifchen Dit= gliede fann die Runde ber landwirthfcaftlichen Berhaltniffe nicht zugetraut werben, bem technischen Mitgliede auch nicht, Die brei Mitglieder werden fich in jeder Begiehung in Der Commiffion gleich fteben, fie werden gegenseitig ihre Unfichten austaufden und fich aushelfen und die Commiffion wird ben Betheiligten eine größere Gewähr bieten. Es liegt barin fein Diftrauen gegen Die Commiffion, es foll alfo bas Bertrauen gestärkt merden. Wenn nun ber Untrag Des Ubg. Sullmann angenommen wird, fo bin ich der Meinung, bag Dadurch alle Bedenken gegen ben Untrag Dr. 12 befeitigt find. Mogen bie Recujationsgrunde abgelebnt werden ober nicht, ich bin bafur, bag wir fie julaffen, bann find aber meines Erachtens alle Bebenfen erledigt. Es ift von Dem Abg. Seldmann gesagt worden, daß der eine Theil der fireitenden Theile bem anderen einen Richter mahlen murbe.
Es sind aber, wenn das landwirthschaftskundige Mitglied
gewählt wird, noch keine streitenden Theile vorhanden; es
wird schon im Borverfahren gewählt, ob später Streitigkeiten
entstehen, das weiß man noch nicht. Entstehen sie spater,
so kann der Umstand auf ihre Entscheidung keinen Einfluß
haben, daß ein Mitglied der Commission von den Theils
nehmern der Verkoppelung gewählt ift.

Der Prasident ordnet die Fragstellung und sielt junachst die Unträge Rr. 12 und 15 des Ausschusses zur Abstimmung. Diese werden angenommen. Der Berbesserungsantrag bes Abg. Hullmann wird ebenfalls angenommen, wodurch der Berbesserungsantrag des Abg. Tollner erledigt ist. Der Ausschussantrag Rr. 13 wird abgelehnt und eben so der Berbesserungsantrag des Regierungs Gommissaits zu Untrag Rr. 13. Die Ausschussantrage 11 und 14 und der Ausschussantrag 16 werden angenommen.

Ge fommt ber Urt. 8, Ausschußantrage 17 und 18, gur Berathung.

Ubg. Geldmann: Der Ausschuß fagt ju biefem Urt. 8, daß eine Ablehnung bes landwirthichaftstundigen Mitgliedes nicht julaffig fei. Ginen Grund fur Diefe Unficht bat Der Musichus uns nicht mitgetheilt. 3d murbe es fur febr mun= fcenswerth gehalten haben, daß er uns bie Grunde mitgetheilt batte, weshalb ein landwirthichaftstundiges Mitglied Der Commiffion nicht eben fo gut recufirt werden fann, wie Die von ber Regierung ernannten. 3ch glaube gerade umge= febrt, bag bie bon ben Betheiligten gewählten Richter weit eber muffen abgelehnt werden fonnen, ale die von ber nicht betheiligten Staatsbehorde ernannten Mitglieder, gerade meil bei feiner Perfon mehr Grunde bes Migtrauens gegen feine Unparteilichfeit vorhanden find, als bei einem bon ber Beborde ernannten Richter. Deshalb muß ich jene Unficht bes Musschuffes jo lange für unbegrundet halten, ale une ber Musichuß nicht genügende Grunde für feine Unficht mittheilt. 3ch werbe baber um fo mehr gegen ben Untrag 17. ftimmen muffen, als burch ben Untrag des Abg. Sullmann nicht alle Grunde angenommen find, welche im Stande find, ein Diftrauen gegen bie Unparteilichfeit ju begrunden. 3ch glaube aber, baß ber Urt. 8. noch einer Menderung bedarf im §. 1, welcher Die Ablehnungsgrunde enthalt. Schon vorbin machte ich barauf aufmertfam, baß bie Enticheidungen ber Mitglieder der Commiffion die wichtigften Intereffen und Rechte der Bes theiligten betreffen, bag fie alfo ebenfo unpartbeiifch bafteben muffen, wie ein Richter. Diefelben Grunde, welche einen Richter abzulehnen berechtigen, muffen baber bas Recht ge= ben, auch ein Mitglied ber Commiffion abzulebnen. Ich finde es daber febr bedentlich, daß in zwei verschiedenen furge Beit nach einander ju erlaffenden Gefegen verschiedene Grunde ter Ablehnung aufgestellt worden. Benn ich nicht irre, find bie Recufationsgrunde bes Urt. 8 &. 1. Dem Sannoverichen Bertoppelungsgejete entnommen, und wenn fie auch in Sannover mit ben bort bestehenden Ablehnungsgrunden für Richs

ter übereinstimmen, so stimmen sie mit unseren allgemein gesehlichen Bestimmungen nicht überein, indem im Berzogthum Oldenburg durch das neue Geset für den bürgerlichen Prozes noch andere Ablehnungsgrunde ausgestellt sind. Ich glaube, daß die Ablehnungsgrunde des Art. 8. §. 1. mit diesen Grunden in Uebereinstimmung gebracht werden müssen, da es doch gewiß hochst unzwedmäßig ware, in diesem Gesete andere Recusationsgrunde anzuwenden, als in dem Gesete über den bürgerlichen Process anerkannt sind. Ich würde es daher sür zweckmäßig balten, einsach auf die Bestimmungen des bürgerlichen Processes, au verweisen. Es würde also im §. 1. heißen müssen:

Ginzelne Commissarien und beren Bertreter konnen von einem Theilnehmer aus denselben Grunden abgelehnt werden, aus denen ein Richter abgelehnt werden kann.

Ich möchte noch barauf aufmerklam machen, daß hier wohl eine Berweisung auf die §§. 33 bis 35. des Gesehes über den bürgerlichen Proces hatte geschehen konnen, es ift dies aber nicht nothwendig, da mit dieser allgemeinen Fassung nur die im Herzogthum Oldenburg geltenden Bestimmungen gemeint sein können.

Much Diefer Untrag wird binreichend unterftutt.

Abg. Pancrat: Die Majorität im Ausschusse, welche die Zuziehung der Landwirthschaftskundigen will, ist allers dings der Unsicht gewesen, daß eine Recusation nicht eintreten soll. Dies ist aber bereits entschieden nach dem vorhin angenommenen Antrage des Abg. Hullmann, es würde also bei diesem Artikel bleiben können, indem der Antrag des Abg. Hullmann in den Art. 8. auszunehmen ist. Da der Antrag des Abg. Hullmann Recusationsgründe nicht entshält, so würde, wenn ein Anderes zu Art. 17. nicht beantragt und angenommen wird, die Fassung des Entwurss bleiben und vollständig ausreichen. Zu dieser Fassung des Entwurssist ein Berbesserungsantrag gestellt, wird dieser angenommen, so gelten, wie auch nach dem Entwurse, dieselben Recusationszgründe für das juristische, technische und landwirthschaftliche Mitglied.

Abg. Sullmann: Ich glaube nicht, daß das richtig ift, mas der herr Borredner gesagt hat, denn mein Antrag betrifft gar nicht Recusationsgrunde, sondern Gründe, die Temand unfähig zur Bahl machen, doch muß ich allerdings zugeben, daß practisch mein Antrag von keinem Nuhen sein wird, wenn der Antrag des Abg. Selckmann angenommen wird, da nach diesem Berbesserungsantrage neben anderen Gründen man auch aus den, aus welchen ich schon vor der Bahl ausschließen wollte, die Recusation nach der Bahl gesstatten will.

Abg. Gelekmann: Bei Art. 8, welcher hier zur Berathung steht, habe ich mich barauf beschränkt, die wesentlisden materiellen Bedenken, die bem Antrage entgegenstehen, burch meinen Antrag zu beseitigen. Ich habe aber außerdem noch gegen die §§. 2 und 6. ein Bedenken, weshalb ich keisnen Antrag gestellt habe, weil ich glaube, daß es nur einer kurzen Ermähnung bedarf, damit der Ausschuß bei der zweisten Lesung darauf Rucklicht nehme. Es ift namlich im §. 3. nur der eine Fall erwähnt, wenn ein Recusationsgrund nach Ablauf der Frist entstanden ift, diesem wird nach den Bestimmungen des Procefigesehes ber Fall gleich zu stellen sein, wenn ein Betheiligter von einem Recusationsgrunde erft später Renntniß erhalten hat.

Der Präsident ordnet die Fragstellung und stellt zuerst ben Untrag des Ausschusses Rr. 17. zur Abstimmung. Dersselbe wird abgelehnt, dagegen werden der Antrag des Abg. Seldmann und der Ausschusantrag Rr. 18. angenommen. Der Art. 9. des Entwurst und der Ausschussantrag Rr. 19. mit Ausschluß des Buchstaben d. werden zur Berathung gestellt und ohne Discussion angenommen. Ucber den Ausschusantrag Rr. 20. Art. 10. wird die Abssimmung vorbehalten. Art. 11. und die Ausschusanträge 21 und 22. werden zur Berathung gestellt,

Reg. - Comm. Sofmeister: Meine herren, ich erlaube mir, darauf ausmerksam zu machen, daß außer der Deich ordnung und Gemeindeordnung auch noch die Ablosungse und Entschädigungsgesehe, die doch hauptsächlich agrarischen Inhalts sind, nur zwei Inftanzen haben und daß es daber auch zweckmäßig sein mochte, hier von der britten Inftanz zu abstrahiren.

Ubg. Ablhorn: Deine herren, ich mochte mich boch fur den Untrag Dr. 21. aussprechen; Die geebrte Staats= regierung fagt gwar in ihren Motiven, bas Staatsgrundgefet ichreibe im §. 2. des Urt. 111. bor, "bag bei Beordnung des Staatsbienftes auf Abfurgung bes Gefchaftsganges Bedacht ju nehmen fei", wenn die geehrte Staatsregierung bier aber zwei Inftangen für genug balt, warum benn auch nicht bei Der Juftig? bei brei Inftangen in Bermaltungsfachen find Die Mehrtoften gang unbedeutend, maren wir aber in Suftigfachen bei zwei Inftangen geblieben, fo maren bem Lande febr bebeutende Gelbopfer erspart worden, aber obgleich ber vorige Landtag zwei Dal beichloffen hatte, bas Dberappellationsgericht follte eingeben, beichloß berfelbe Landtag jum britten Dale, es follte bleiben. Doch, meine Berren, mir wollen bies nicht weiter verfolgen, ich dente ungern an folche Beschluffe gurud; ich habe nur noch bingugufugen, daß derfelbe Landtag damals auf drei Inftangen in Bermal= tungefachen beichloffen bat, warum foll Die britte Inftang benn bier in Bermaltungsfachen, bei einem fo wichtigen Ge= febe, wo es fich um Mein und Dein, um einen Gingriff in's Gigenthum handelt, megfallen ? benn gerade in Bermaltungs= fachen halte ich die dritte Inftang viel nothwendiger, wie in Juftiglachen. Befonders Gie, meine Berren, Die mit mir in bem vorigen gandtage fur die drei Inftangen in Bermaltungefachen und gegen brei Inftangen in Juftigfachen getampft haben, ich bitte Gie bringend, halten Gie fest an unferm damaligen Befchluß, laffen Gie fich nicht nach unt nach durch ipecielle Bestimmungen in den einzelnen Gefeben Diefes Recht wieder nehmen, frimmen Gie barum fur ben Ausschußantrag Rr. 21.

Alba. Gelefmann: Meine Berren, ber Berr Borredner bat für die brei Inftangen gunachft geltend gemacht, bag bas Gefet über ben Civilproceg auch brei Inftangen vorschreibe. Im Befentlichen beruht Dies auf einem Berthume. Much nach Der Civilprocegordnung bilden zwei Inftangen Die Regel, Die Regel alfo bleibt zwei Inftangen, Die Musnatime in Begiebung auf Die Richtigkeitsbefdwerde tann Diefe Regel nicht umftogen. (88 murbe aber auch aus ben Bestimmungen über ben Givilproceg die Folgerung gu gieben fein, bag auch bier brei Inftangen ftattfinden mußten. Bas nun Die fernere Erflarung Des Beren Borredners betrifft, in Bejug auf Die im vorigen Landtage gefaßten Befchluffe über drei Inftangen in Bermaltungsfachen, fo glaube ich, baf biefe Grunde bier nicht gutreffen, fonft mußte der herr Borredner auch confequenter Beife auf Menterung ber Gemeindes und Deichordnung antragen und auf Menderung aller Gefete, welche in Beziehung auf Entichadigung für die aufgehobenen gutsberrlichen Rechte zc. erlaffen find. Der Bert Borrebner freilich meint, es mache nicht viele Roften, ich glaube aber, dag Die britte Inftang bier unter Umftanden nicht nur erhebliche Roften machen fann, fondern bag fie auch zu großen Bergogerungen führen mußte. Bir murben eine Gade, bei ber man eine rafche Erledigung munichen muß, bedeutend verzogern, wenn wir ben Biderftrebenden bas Recht geben, fie durch alle brei Inftangen gu ichleppen, Die Bergogerung murbe eine jo erhebliche fein, baß man unter Umftanden Diefen Befcug febr bedauern mußte.

Abg. Dolling: 3d muß mich auch in Diefem Falle bemjenigen Theile Des Musschuffes anschließen, welcher will, bag Streitigkeiten in Berfoppelungefachen auch an Die britte Inftang gebracht merben fonnen, und ich weise auf die Grunde jurud, Die in Der betreffenden gandtagsbiat bei Der Frage Des Berufungerechtes bis in Die britte Inftang vorgebracht worden find. 3ch follte meinen, daß die Grunde, welche im Allges meinen fur bas Recht fprechen, an Die britte Inftang recurs riren ju fonnen, gerade bei biefem wichtigen Gefebe über Bertoppelungen gutreffent find, oder wir murden babin tommen, bag ber gange vom porigen gandtage gefaßte Befdluß in feiner Unwendung auf die einzelnen Gefete mieder megs fällig wird, wenn ich auch weiß, bag folche Befchluffe nicht fathegorifch find und daß man notbigenfalls Musnahmen machen fann. Es ift zwar richtig, bag nach Urt. 30. bes Befegentwurfs ein Theil Diefer Streitigkeiten vor bas Gericht fommt. Gin großer Theil Derfelben fommt aber nicht vor Die Gerichte, namentlich alle Streitigkeiten über bas Daß und die Urt ber Befriedigung u. f. w. Wenn Gie nun et= magen, bag bie Commiffionen aus Beamten befiehen werben, nämlich aus einem rechtstundigen und einem technichen Dit= gliede, daß nach unferen bestehenden Berhaltniffen Die zweite Beboide im Befentlichen nach ben Berichten der Commiffio= nen enticheiden wird, bann wird doch eine großere Garantie gegeben, wenn auch noch bas Staatsminifterium, bas boch einen größeren Birtungsfreis und umfaffendere Mittel ber Prufung bat, als die ihm untergeordneten Bermaltungebebor= ben, Die Gache gur Entscheidung befommt. Der Berr Mbg.

Seldmann bat barauf hingewiefen, dag ber Mbg. 2 bl born barin Unrecht babe, wenn er annimmt, in Der Juftig batten wir brei Inftangen. Indeg bat derfelbe völlig Recht. Bir baben ber Form nach zwei Inflangen, mejentlich aber drei Juftangen burch Die Dichtigfeitsbeschwerbe, Die, wenn ich nicht irre, babin geht, bag, wo zwei Inftangen über Die Un wendung ber Rechtsgrundfat: verfcbiedener Unficht fino, bie britte Inftang eintritt. Der abg. Geldmann bat auch behauptet, bag bie von bem Abg. Ablborn entwidelte Un= ficht conjequent dabin führen mußte, bag Die Befebe, welche nur eine zweite Inftang in Bermaltungsfachen gulaffen, ge= andert werden mußten, wie die Deich= und Gemeinbeordnung. 3ch babe auch viel barüber flagen gebort, bag wir bei ein= gelnen Gefegen Die britte Inftang nicht hatten, aber eine folche Menterung tann nicht von Geiten bes Lanttags ausgeben, fondern von ber Staatsregierung, und ich glaube auch nicht, baß wir bier auf fo allgemeine Ausführungen eingeben fonnen, fondern nur jugufeben baben, bag ein allgemeiner Befchluß in feinem Grundfage auch bei ben einzelnen Bejegen, foweit es noch geschen tann, gur Unwentung tommt. Muf die Roften bat der Ubg. Geldmann ein nicht großes Bewicht gelegt, ein weit großeres Gewicht aber auf Die Ber= jogerungen, Die burch Die britte Inftang entfichen murben. Bie febr es nun auch ju munichen fein mag, bag eine Berfoppelung ichnell beendet wird, fo glaube ich boch, bag bei einem fo umfangreichen Gefchafte, als Die Bertoppelung überhaupt ift, Die größere Giderbeit ber zweiten Berufung weit mehr in Betracht tommt, ale ber geringe Beitverluft, ben bas Recht der zweiten Berufung berbeiführt. Mus Diefen Grunden mochte ich bas Berufungbrecht in britter Inftang beibehalten wiffen.

Abg. Pancrag: Dan fann im Allgemeinen Mancherlei barüber fagen, ob zwei ober brei Inftangen fein follen, aber man muß bier auf Die Natur bes Geichafts eingeben, um gu beurtheilen, ob eine Musnahme gemacht merten tann und zwei Inftangen angemeffen ericheinen. 3d bin allerdinge ber Unficht, bag zwei Inffangen ausreichen. In ber erften Inftang wird die Commiffion Die Gache unterfuchen muffen und zwar vollständig erichopfend. Bei Berkoppelungen wird es viel auf den Augenschein anfommen und Manches wird fich fcmerlich ju ben Ucten bringen laffen, wie es nach bem Mugenichein fich nach ber einen ober anbern Geite geltend macht. 3ch glaube, daß die Commiffion bier am richtigften entscheiden wird. Es ift richtig, wie ber Abg. Dolling gefagt bat, daß die zweite Inftang mefentlich ihre Enticheis bung auf ben Bericht ber Commission gu treffen bat, bas wird aber auch in britter Inftang ber Fall fein. Die zweite Inftang tann aber auch, ebe fie enticheidet, eine neue Unterjuchung anordnen, benn ohne Diefe zweite Unterfuchung, glaube ich, wird das Erfenntnig meift bestätigend ausfallen muffen. Bie bann aber ber Abg. Dolling fagen fann, es murbe bei der dritten Inftang anders fein, fo febe ich bieß nicht ein, benn auch die britte Inftang wird fich auf ten Bericht ber früheren Infangen begieben muffen ober fie mird noch eine

neue Untersuchung der Sache anstellen muffen, und bann, glaube ich, kommen die Rosten wesentlich in Betracht. Außerzbem muß ich auch noch darauf hinweisen, daß das Geseh selbst schon für eine gründlichere Verhandlung in zweiter Instanz Fürsorge trifft; denn es bestimmt ausdrücklich, daß der Bericht der Commission den Betheiligten mitgetheilt werden muß, und daß sie gegen diesen Bericht ihre Rechtsertigung einbringen können. Ich meine, daß dies eine so ausreichende Sicherheit giebt, die dritte Instanz entbehren zu können.

Abg. Gelefmann: Bunachft muß ich dem Abg. Dol= ling barin widersprechen, wenn er annimmt, dag nach uns ferem Proceggefet in dem Falle, wenn die zwei Inftangen über Die Rechtsfrage verschiedener Unficht feien, in Folge einer Michtigkeitebeschwerbe ftete Die britte Inftang eintreten tonne. Das ift nicht ber Fall, es enthalt bas Befet aus: brudlich Die Borichrift, daß Diefes Rechtsmittel in allen Fallen, wo bas Umtegericht entschieden hat, nicht ftattfindet, fonbern es tonnen in Folge Diefes Rechtsmittels nur Diejeni= nigen Falle in die Richtigkeitsinftang fommen, wenn bas Dbergericht in erfter Inftang guftandig ift. Benn ferner von bem Abg. Mölling bervorgehoben worben ift, bag bie von mir hervorgehobene Bergogerung nicht fo wichtig fei, ba ja obnebin bas Berfahren ziemlich viel Beit in Unfpruch nehme, weil viel Beit hingeben murbe, bis die Bertoppelung ju Ende ift, fo will ich Gie barauf aufmerkjam machen, baß gerade biefer Grund babin führt, Die britte Inftang jest nicht angunehmen, benn es murde burch Die britte Inftang noch viel mehr Beit verloren geben, ba bas Bertoppelungsverfahren in ber Regel fiftirt merben muß, bis die britte Inftang entichieben bat. Es tritt alfo eine neue Bergogerung ber an fich fcon febr umfangreichen Urbeiten ein. 3ch habe eine eben fertig geworbene Berfoppelung ju feben Belegenheit gehabt und grade barüber flagen gehort, bag bie Bertoppelung fo lange Beit in Unspruch genommen habe, und als ich mich nach bem Grunde erkundigte, murbe mir gefagt, es fei bie Bergogerung burch ben Biderftand Gingelner entftanben, welche gegen bie Bertoppelung gemefen feien, und daß biefe alle Mittel angewendet hatten, Die Sache ju verzögern und ju verfchleppen. Bollen Gie folche Biderftrebende unterftuben, wollen Sie bas Berfoppelungsverfahren erichweren und verzögern, bann beschließen Gie bie britte Inftang, wollen Sie bas aber nicht, fo werben Gie bem Borfcblage einer britten Inftang ihre Buftimmung nicht geben burfen. Wenn ferner ber Ubg. Mölling meint, Die Regierung murbe nur auf Berichte enticheiden und bag es alfo zwedmäßig fei, noch eine britte Inftang in bem Staatsminifferium gu haben, welches einen großeren Birfungefreis befite, fo muß ich bar= auf aufmertfam machen, baß fur bas Bertoppelungeverfahren der Birtungefreis der Staatsregierung 'und der ber Regie= rung gang ein gleicher ift, bag alio in Diefer Begiebung ein größerer Wirkungofreis nicht ftattfindet. Soll Die Regierung nicht auf Berichte entscheiben, fo wird fie, wie vorbin von bem Abg. Pancrat gefagt ift, eine Untersuchung an Drt und Stelle vornehmen muffen, Diefe wird viel Roffen und Bergogerungen verursachen und ich glaube, baf damit alle Interessen und die grundliche Erörterung der Sache vollstanbig gesichert find. Ich halte dann aber die dritte Inftang für überflüssig, weil das Staatsministerium dann doch nur auf den Bericht der Regierung entscheiden kann.

Abg. Dolling: Bir tommen ba wieder in bie alte lang fortgeführte Debatte binein, ich will baber nur mit mes nigen Worten meine Unficht, Die ich mit ber Dajoritat bes Musschuffes theile, begrunden. Den mefentlichen Grund, ber gegen ben Untrag fpricht, bat ber Ubg. Dancras angeführt, daß die noch in der Berufungeinftang geftattete neue Rechts fertigung mefentlich jur Mufflarung beitragen merbe und bei Berlegungen gur abandernden Ertenntnig führen murden. Benn bem nun aber auch fo ift, fo wird man um fo mehr annehmen durfen, daß die Betheiligten fich beruhigen werden. Es fann aber auch Falle geben, mo fie fich nicht mit bem Erfenntnig ber zweiten Inftang beruhigen, und bann erfcheint es unangemeffen ihnen bier bas Rechtsmittel abschneiben gu wollen, welches man allgemein als wunschenswerth anerkannt hat, die Berufung an bes Staatsminifterium. Wenn ber Abg. Seldmann gefagt bat, ich batte geirrt, inbem ich gefagt habe, wir hatten bem Befen nach 3 Inftangen, ba bei Er= fenntniffen der Umtegerichte eine Richtigfeitsbeschwerbe nicht flattfinde, fo bat er fich boppelt geirrt. Er bat überfeben, Daß die meiften Prozesse bei bem Dbergerichte in erfter Inftang anfangen, und daß fowol biefe als die bei ben Umtege= richten erhobenen Prozeffe burch bie ausgedehnte Dichtigkeits= beschwerde brei Inftangen erhalten. Daß einige Bergogerung bes Berfahrens eintritt, wenn eine Berufung an bas Ctaate= minifterium eingelegt wird, ertenne ich an. Indeffen bente ich auch, daß eine raiche Entscheidung erfolgen wird und die herrn haben felbft jugeftanden, bag ber gange Berlauf ber Bertoppelung ein fo umfangreicher und zeitraubender fei, baß bie geringe Berzogerung nicht in bas Bewicht fallen fann. 3d muß endlich auch noch barauf binweisen, bag bas gange Bertoppelungeverfahren ungemein in Das Privatrecht eingreift, und bag biefer Gingriff nur gut gemacht merben fann, wenn wir Gorge tragen, daß Die einzelnen Betheiligten ihre Rechte in ausgedehnter Beife mahrnehmen fonnen. Treffen die Grunde, welche fur Die Berufung in britter In= ftang fprechen, überhaupt irgendmo gu, fo treffen fie bier gu, wo man die Gingelnen, wenn auch zu ihrem Beften, zwingt, fich ihres Gigenthums ju entaugern.

Die Berathung wird geschlossen. Es kommt der Antrag Mr. 21 des Ausschusses zur Abstimmung und wird anges nommen, ebenso wird der Antrag Nr. 22 des Ausschusses angenommen. Der Antrag des Ausschusses Nr. 23 zu Art. 42 wird der Abstimmung vorbehalten, der Ausschussantrag 24 zu Art. 13, 14, 15 zur Berathung gestellt.

Abg. Ruder: Meine herren! Ich habe bas Wort genommen, und ben Antrag zu begrunden, über Art. 45 §. 2 besonders abzustimmen und diesen §. abzulehnen. Die Grunde bafür sind folgende: der Art. 15 §. 2 enthalt, nachdem ber §. 1 eine Erleichterung in den Formen der Legitimations=

urfunden gegeben bat, einige Beffimmungen über bie Formen einer folden Legitimationsurfunde, mo Diefe Erleichterung nicht Plat greifen foll. Es ift nun nicht abzufeben, ob bies auszudruden, blos die Ubficht mar; es ift nicht abzuseben, ob eine Erfchwerung ber Errichtung von Legitimationsurfunden ftatt finten foll, es ift nur einfach ermahnt "find von Be= meinden, Rorperschaften u. f. w. Bevollmachtigte zu bestellen, fo muß ein Protocoll über ben rechtsgultigen Befchluß ber Gemeinde u. f. m. beigebracht werden." - Schon biefe Un= bestimmtheit ber Absicht empfiehlt ben &. nicht. Sat man fich bei Entwerfung bes Urtifels bes alten Prozegreglements erinnert, wo vorgeschrieben, baß Gevollmachtigte von Com= munen ein Protofoll ber Rlage anlegen muffen, fo ift vergeffen, bag die Gemeindeordnung von 1855 ben Gemeinde= porfteber als legitimirten Bertreter bezeichnet und nur in be= ftimmten gallen, in ben Formen ber Gemeindeordnung, Die Mitwirfung des Gemeinderaths will. Darüber Befonderes ju beftimmen, ift alfo nicht erforderlich. Dun mache ich Gie aber barauf aufmertfam, bag biefes Prototoll in manchen Fällen auch überhaupt nicht moglich ift, in anderen es fogar fomisch berauskommen murbe, wenn fich Jemand burch ein Protofoll legitimiren foll. 3ch erinnere nur an die Regierung bes Bergogthums, wenn Diefe als Bermalterin von Fonds in ben Sall fommt. Gie foll alfo ein Protofoll über ihren Befchluß beibringen, das durchaus feine andere Bebeutung bat, als ein Schreiben in ihren gewöhnlichen Formen. Dber foll fie vor ben Magiftrat ober einen Rotar geben muffen? bas ift ichwerlich Die Abficht. Weben Gie weiter, bliden wir auf eine andere Behorde, einen Fonds, ber außer= halb unferer Grangen eriffirt und bier Bermogenbrechte verfolgt. Er wird nach feinen Statuten feinen Syndicus legitimiren und in manchen Fallen wird Diefer eben fo wenig, wie die Regierung, ein Protofoll barüber veranlaffen fonnen, bag er ber rechte Bevollmächtigte fei. Ich brauche nicht weiter ins Gingelne ju geben, um bargulegen, bag bie allgemein geltenben Beftimmungen über Legitimation bon Bevollmachtigten völlig ausreichen.

Reg. = Comm. Sofmeifter: Bunachft muß ich die Be= hauptung beftreiten, daß Diefe Bestimmung im Urt. 15, §. 2 überfluffig ift. 3ch glaube vielmehr, bag es zwedmäßig fein wird, daß man bei ber Bertretung der Gemeinden und Benoffenschaften, einen formlichen Beschluß verlangt, weil unfere Gefehgebung für bie Beraugerung unbeweglicher Guter ber Gemeinden und Genoffenschaften ftrengere Borichriften bat, als bei fonftigen Bertretungen. Der herr Untragfteller fpricht auch von milden Stiftungen, welche g. B. von ber Regierung vermaltet murben, und fei es nicht paffend von beren Bertreter ein Protofoll zu verlangen, ich glaube, bag bavon nicht bie Rebe fein fann, im Entwurfe wird ausbrudlich nur von Gemeinden, Rorpericaften zc. gefprochen, uber beren Beschluß bas Protofoll vorgelegt merben foll und in biefer Begiebung icheint mir gegen ben Paragraph Nichts einzuwen= ben. 3ch glaube vielmehr, bag es zwedmäßig fein wird, wenn man es mit ber Legitimation ber Gemeinden zc. etwas genauer

nimmt, wie mit ben Legitimationen Einzelner, weil fonst später leicht die Legitimation der Bertreter angesochten wers ben könnte, wodurch das ganze bisherige Berfahren in Frage gestellt werden könnte. Demnach möchte ich die Beibehaltung des §. 2 im Urt. 15 empsehlen.

Abg. Pancrat: Ich bin ber Meinung, daß zu diesem 3weck ber g. 2 Urt. 15 nicht erforderlich ist, daß vielmehr hierzu Urt. 13 ber zweite Absat genügen wird. Es kann sich meines Erachtens nur fragen, ob man die Legitimation für Gemeinden und Korporationen erschweren will oder nicht, ob man vielleicht nicht Jeden, der eine Gemeinde vertritt, ohne Weiteres zulassen will. Man könnte das Bedenken haben, daß dies für die Gemeinde von großer Wichtigkeit ist, und daß es sich empsehle, daß die Gemeinden und Körperschaften vorher darüber gehört werden, ob und wie sie ihren Vertreter beauftragen wollen, die Gemeinde bei einer Berschpelung zu vertreten, damit die Gemeinde sicher ist, was ihr Bertreter thun werde oder nicht.

Der Prafident bringt den Untrag des Abg. Ruder gur Abstimmung und wird berfelbe abgelebnt.

Mbg. Flor: 3ch mochte einen Untrag ftellen ju Urt. 14 S. 4. Es heißt bafelbft: Bei einer Mehrheit von Be= theiligten, welche ein gemeinschaftliches Intereffe baben, ift ebenfalls in der Regel bie Beftellung eines oder mehrerer ge= meinschaftlicher Bevollmächtigten, welche nach Stimmenmehrs beit zu mablen find, erforderlich. - Der Musbruck "gemein= schaftliches Intereffe haben" scheint mir febr eng und unbeftimmt gu fein. Er fann in einer engern und in einer mei= tern Bedeutung genommen werden. In der engern, und barin erfebe ich ibn, bat er folche Betheiligte jum Gegen= ftande, welche ein und baffelbe Grundftud jum Gigenthum haben oder eine und Diefelbe Mitberechtigung als Gigenthumer befigen. In ber weiteren Bedeutung wurde er aber auch folche Betheiligte treffen, welche zwar in Bezug auf ihre Grundftude jeder ein besonderes Recht haben, bennoch aber, weil Diefe Rechte gleichen Urfprungs, gleicher Beschaffenbeit und gleichen Umfangs find, ein gemeinschaftliches Intereffe befigen. Diefe lettern, wie das Befet vorfchreibt, ebenfalls ju zwingen, daß fie Bevollmächtigte mablen, tann ich nicht für richtig halten. Ich mochte bie Bestimmung baber be-Schränkt miffen auf Die Betheiligten, wie fie fich aus ber engern Bedeutung ergeben. Der Urt. 4 hat im §. 3 eine Bestimmung, welche auf Diefelbe Claffe Betheiligter fich begiebt, Die ich im Ginne habe; ebenfo ber Urt. 2 im &. 2. Infoweit Diefer lettere Paragraph burch Die geffrige Unnahme des Ruber'ich en Berbefferungsantrages für die bier ge= brauchten Musbrucke andere fubstituirt bat, beren ich mich augenblicklich fo genau nicht erinnere, wurde auch in meinem Untrage eine Menderung bemnach nothig werben, mas aber ber Redaktion fpater mohl überlaffen werden fann. 3ch beantrage bemnach

fatt Urt. 14 &. 4 gu feben :

"bei mehrern Eigenthumern eines Grundftude, fo wie bei mehren Inhabern einer Berechtigung ift

Berichte. XII. Landtag.

ebenfalls in ber Regel bie Bestellung eines Be-

Sollte diefer Untrag nicht burchgeben, fo murbe ich event. gegen ben gangen Paragraph ftimmen, ba ich bie weite Ausbehnung, welche er julagt, nicht munfchen kann.

Der Untrag Des Abg. Flor ift binreichend unterftutt. Mbg. Mancrat: Der Berr Untragfteller bat gefagt, Diefe Faffung bes &. 4, wie fie vorliege, tonne ibm ju weit geben und er will bies barauf beschränten , bag er bier bas Bort Intereffe auf "Berechtigung" übertragen will. 3ch fann aber nicht mit Gicherheit überfeben, welche galle vorfommen und weiß baber auch nicht, ob biefe beschrantente Beftimmung angemeffen ift. 3ch fann nicht fagen, wie weit Die jegige Faffung führt, ob biefe Dagregel ju etwas Unangemeffenen führen fann. 3ch babe auch nicht gebort, baß es nachgewiesen mare, bag biefe Faffung ju weit fuhrt und in welchem Falle fie nachtheilig fein fann. Diefe Beftimmung ift hier wie fie das Sannover'sche Gefet von 1842 hat und ift dort bei ben miderholten Berbefferungen des Befebes fieben geblieben. 3ch fann baber nicht annehmen, daß bei ben bort angenommenen vielfachen Bertoppelungen Diefe Beftimmung ju etwas Ungwedmäßigem ober nachtheiligem geführt habe und fann infofern fur den Untrag nicht ftimmen.

Reg. : Comm. Sofmeister: Die Absicht des Entwurfs geht allerdings weiter, wie der Hr. Abg. Flor sie aufgefaßt hat. Es ist die Absicht gewesen, wenn z. B. mehre bei einer Entwässerungsanlage oder einer Ueberbrückung interessirt sind, so sollte nicht mit allen Betheiligten verhandelt zu werden brauchen, sondern verlangt werden können, daß diese einen oder mehrere Bevollmächtigte zu diesem Zwecke stellen. Wenn dann der Aufgabe der Commission nicht Folge geleistet wird, so soll Brüche eintreten, und wenn diese fruchtlos bleibt, selbst von der Commission den Betheiligten ein Bertreter gestellt werden können, welcher die zur Beschließung der Aufgabe legitimirt sein soll. Db hierdurch der Commission eine zuweit greisende Besugniß eingeräumt worden, läßt sich nur aus Mücksichten der Zweckmäßigkeit, um das Berfahren abzukürzen, beurtheilen.

Abg. Flor: Ich glaube, daß der Fall, ben ber herr Regierungs-Commissar hervorgehoben hat, durch die Fassung meines Untrags getroffen wird. Es kommen aber über diesen hinaus noch Fälle vor, die getroffen werden könnten durch §. 4, wie er im Entwurf steht und meines Erachtens ist es richtig, daß eben genau gesagt wird, welche Fälle getroffen werden sollen. Ich glaube also noch immer, daß es nicht angemessen wäre, den §. 4 stehen zu lassen.

Abg. Bothe: Der Antrag des Abgeordneten Flor will ben § 4 des Art. 14 auf den Fall beschränken, wenn mehre Eigenthumer desselben Grundstücks oder derselben Berechtigung vorhanden sind; ich möchte aber doch die Bestimmung im Entwurf, welche weiter geht, nämlich auf das gemeinschaftliche Interesse, doch für richtiger halten. Ich weise nur hin auf den Urt. 19 §. 4 des Entwurfs, in welschem Falle ein gemeinschaftliches Interesse bei mehren Theils

nehmern ber Berkoppelung vorliegen kann, ohne baß bie Betheiligten Sigenthumer beffelben Grundstuds oder ber Berechtigung find, und dabei kann unter Umftanden allerdings ein gemeinschaftlicher Gevollmächtigter von Nugen fein. Ich werde baher gegen ben Antrag bes Abg. Flor stimmen, und die Bestimmung im Entwurf vorziehen.

Berichterst. Abg. Strackerjan I.: Mir ist nach bem vom Abg. Flor gestellten Antrag der §. 4 etwas zweisels haft geworden. Ein gemeinschaftliches Interesse haben am Ende alle Theilnehmer der Verkoppelung und es könnte diese Bestimmung so gedeutet werden, als ob die Commission bezrechtigt sei, von verschiedenen Theilnehmern der Berkoppelung, die ursprünglich kein gemeinsames Interesse haben, eine Vollmacht zu verlangen. Ich möchte für meine Person den Unztrag des Abg. Flor empsehlen, vorbehältlich der Redaction bei der zweiten Lesung. Ich möchte nämlich den Untrag anz ders gesaßt haben, bin aber augenblicklich nicht im Stande, etwas anderes vorzuschlagen, ich glaube, daß das der zweiten Lesung vorvehalten werden kann.

Der Untrag des Abg. Flor wird abgelehnt. Der Unstrag des Ausschuffes 26 wird ebenfalls abgelehnt. Dasgegen die Untrage 25 und 27 ju Urt. 16 angenommen. Untrag 28 und 29 ju Urt. 17 werden jur Discuffion gestellt.

Reg.=Comm. Sofmeifter: Die Unnahme bes Untrags Dr. 28 fann ich aus bem Grunde nicht empfehlen, weil man eine fpezielle Bestimmung in ben Gefegentwurf hineinbringen tonnte, welche nach meiner Deinung überfluffig ift. 36 glaube, bag Die Bestimmung im Urt. 17 6. 2 d fcon aus= reicht, um den bier gedachten Fall auszuschließen. Da beißt es: "Jedem Theilnehmer find vorzugeweise Grundftucke u. f. m." Bollte man nun annehmen, daß Jemand fatt einer Biefe. Die fur Rube brauchbares Deu liefert, eine folche erhielte, welche nur Pferdeben liefert, fo murde baburch bem Ginne des Befeges nicht entsprochen werden, da jener fein Grunds ftud von gleicher Gattung und Gute ftatt bes abgetretenen erhalten hatte. Will man aber fur abnliche Falle Die Betheiligten noch weiter fichern, fo murde ich es fur zwedmäßig halten, bier einen Bufat einguschalten und murbe fur ben Fall, daß der Urt. 17 nicht unverändert angenommen mer= ben follte, ben Untrag ftellen:

"in der letten Beile §. 2 o vor dem Borte "haben" einzuschalten "oder durch ihre besondere Beschaffenheit fur ben Besither."

Ubg. Muber: Bu §. 2 Urt 17 habe ich folgenden Unstrag zu ftellen:

Bu Urt. 17 §. 2 ben Bufat ju befchließen:

"Ein Theilnehmer dem Wiesenland, welches Rubbeu liefert, in die Berkoppelungsmasse gezogen mird, barf darauf bestehen, daß ihm mindestens die Salfte davon in Wiesenland überwiesen wird, welches ebensfalls Rubbeu liefert.

Der Antrag des Abg. Ruder wird hinreichend unter= ftubt.

Reg. = Comm. Sofmeifter: Der zuleht geftellte Untrag

murbe meines Grachtens icon weiter geben, als bie Befimmung bes Befeges, benn Riemand murbe fich gefallen laffen fonnen, Die Salfte feiner Biefen, Die Rubbeu liefern, aufzugeben gegen bie Salfte folder Biefen, welche nur Pfer= bebeu produgiren. Gin folches Berfahren murbe ohne Frage eine Stelle ruiniren fonnen. Es beißt ja ausbrudlich Biffer d: "Bebem Theilnehmer find vorzugsmeife Grundftude von einer bem abgetretenen Lande gleichen oder nabe fiehenden Gute ju übermeifen" und burch Diefe Bestimmung icheint die Uebermeifung von Duwodemiefen gegen buwodefreie Biefen binreichend gefichert, benn die Gute einer Biefe wird flets abhangig bavon fein, ob diefes ichabliche unvertilgbare Un= fraut fich darin findet ober nicht. Allerdings muffen fich bie Theilnehmer fleine Ubweichungen binfichtlich bes Flacheninhaltes der eingeworfenen und wieder erhaltenen Grundflude gefallen laffen, folche Abmeichungen Durfen aber nach Biff. f mider ben Billen ber Theilnehmer nicht mehr als 10 Prozent betragen, und babei muß man es laffen, benn es murbe gu meit geben, wenn man bier blos jur Salfte bes Flachenins haltes geben wollte.

Abg. Bargmann: Der Abg. Rüber fagt im Anfang feiner Rede, er halte es verkehrt, bei Festsehung einer Regel eine Ausnahme herauszugreifen und diese zu privilegiren. Das ist richtig, aber ber Antrag, ben er gestellt hat, ift diesem nicht gemäß. Ich muß mich sowohl gegen ben Antrag, wie er vom Ausschuß gestellt ift, als auch gegen ben Antrag bes Abg. Rüber erklären.

Ubg. Ruder: 3ch gebe bem Abg. Bargmann Recht; ich habe aber auch ben Untrag nicht in meinem Sinne gesftellt, sondern vielmehr im Sinne berer, bei benen ich eine besondere Aengstlichkeit bemerkte. 3ch glaube auch, was der Herr Regierungs = Commissar hervorgehoben hat, daß mein Untrag weiter geht, als nach der Absicht des Entwurfs je gegangen werden kann; wer indessen den Entwurf für gesfährlicher hält, mag für meinen Antrag stimmen.

Abg. Etrobthoff: Ich kann Ihnen nur empfehlen, ben Antrag ber Majorität anzunehmen, weil bann auch die Qualität bes natürlichen Ertrages ber Biesen berücksichtigt werben wird, was nach bem Entwurf nicht ber Fall ware, sollte bieser Antrag nicht angenommen werden, so empfehle ich ben event. Antrag des herrn Regierungs-Commissärs.

Der Ausschußantrag Rr. 28 fommt zuerst zur Abstimmung und wird abgelehnt, ebenso ber Antrag bes Abg. Rusber, bagegen wird ber Saf §. 2 c im Art. 17 bes Entswurfs in unveränderter Fassung angenommen und damit ift ber Busabantrag bes Regierungs-Commissas beseitigt.

Untrag 29 des Ausschuffes jum Urt. 17 wird ange= nommen. Urf. 18 bis 41 werden jur Berathung gefiellt.

Mbg. Gelefmann: 3ch habe um bas Bort gebeten, um in bem Urt. 18 6. 2 eine fleine Menderung vorzuschlagen. Es beißt nämlich: "Diefe Erganzungen follen jeboch wider ben Billen des Betbeiligten u. f. m." Betheiligt find bier zwei, erft berjenige ber einen Erfat empfangen foll und zweis tens ber, der einen Erfat ju geben bat, ich glaube aber nicht gu irren, wenn ich aus bem Busammenhange entnehme, daß Der Entwurf eigentlich nur ben jum Erfat Berechtigten ge= meint hat, daß ber Erfatberechtigte nicht mehr als 5 Procent in Geld anzunehmen braucht, bas Uebrige in Land berlangen fann. Demnach murte ich vorschlagen ju fagen ftatt bes "Betheiligten" "bes jum Erfatberechtigten." Mußerdem babe ich ju bem Urt. 19 eine Bemerfung ju machen. Es beißt dort: "die in Folge ber Berkoppelung megfallenden Dienft= barteiten und Laften, als Wegefervituten u. f. m., find bei Abichatung ber zu belaftenden Grundftude mit gu berudfich= tigen, und auf dem den bisherigen Gigenthumern Diefer Grund= ftude aus ber Daffe gebuhrenden Erfat in Unrechnung gu brin= gen." 3ch glaube, bag bies unrichtig ift, und bag bie Worte "find bei Abichabung ber Grundftude mit ju berudfichtigen und" geftrichen werden, ober Gie werden fagen muffen, baß Die wegfallenden Gervituten auf den bisherigen in Rechnung ju bringen find. Das Erftere wurde ich aus dem Grunde vorgieben, weil biefelbe Beftimmung fich im zweiten Ubfabe §. 4 findet. Es beißt ba: "die Entschädigung wird bei der Ubfchabung ermittelt, bem Berechtigten mit feinem Erfage aus ber Berkoppelungemaffe gegeben und bem Befiger bes pflich= tigen Grundftud's bei feinem Erfage angerechnet"; bem an= fcbließend murde ich alfo vorschlagen; Die Borte: "bei Ubichabung ber belafteten Grundftude mit gu berudfichtigen, und" ju ftreichen, im Uebrigen aber &. 2 fteben ju laffen.

Die Antrage des Abg. Seldmann werten hinreichend unterstüht und ohne Discuffion zur Abstimmung gebracht. Der erste Antrag des Abg. Seldmann im §. 18 Art. 2 statt "Betheiligten" zu seben "zum Ersah Berechtigten" wird angenommen, der zweite Antrag dagegen "im Art. 19 §. 4" die Borte "bei Abschähung der belasieten Grundstücke mit zu berücksichtigen, und" zu streichen, abgelehnt, im Uebrigen der Ausschußantrag Mr. 30 angenommen.

Der Präsident ichließt die Sitzung, beraumt die nächste auf Dienstag, den 23. d. Mts. Vormittags 11 Uhr an, und stellt auf die Tagesordnung:

- 1) Fortfetung ber Berathung über bas Berfoppelungsgefet,
- 2) Berathung bes Musichußberichts, betr. Die Quotenfrage.